

Hessisches Ministerium der Justiz

HESSEN



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 - 65021 Wiesbaden

erl.	zK	St	zwV	RR	Z	V
mA	20. Aug. 2019 EINGEGANGEN RALF NIEHUS Rechtsanwalt					VS
zdA						OE
T						PO
TK						AK
F						GEW

Aktenzeichen:

3133E - Z/A 2 - 2019/9439 - II/A
3133E - Z/A 2 - 2019/10209 - II/A

Herrn Rechtsanwalt
Ralf Niehus
Gerbermühlstr. 9
60594 Frankfurt am Main

Bearbeiterin: Adelsberger
Durchwahl: 0611 - 322825
Fax: 0611 - 32 714 2825
E-Mail: Ute.Adelsberger@hmdj.hessen.de

Datum: 19. August 2019

- per Fax -

Ihr Schreiben vom 19. Juni 2019 ([REDACTED])

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben danke ich für Ihre Geduld und kann Ihre Fragen nunmehr wie folgt beantworten:

Ziel des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung war eine Beschleunigung und Erhöhung der Effektivität der Zwangsvollstreckung dadurch, dass der Gläubiger bereits vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners erlangt. Dieses Ziel hat Hessen stets unterstützt. Der Gesetzentwurf zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurde dementsprechend 2008 unter Mittragstellung Hessens als Bundesratsinitiative eingebracht. Der Bundesrat hat sodann in seiner 845. Sitzung am 13. Juni 2008 beschlossen, den Gesetzentwurf gem. Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Hessen hat dem mit Ausnahme von drei Ziffern, die die Vollstreckung nach der Abgabenordnung betrafen, zugestimmt. Nach entsprechendem Gesetzesbeschluss des Bundestages hat der Bundesrat am 10. Juli 2009 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32 27 63
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

am 18. Juni 2009 verabschiedeten Gesetz gem. Art. 108 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Dem hat Hessen wiederum zugestimmt.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung im Jahr 2013 waren die früheren Grundlagen zur Personalbedarfsberechnung im Gerichtsvollzieherdienst (der sog. „Bad Nauheimer Schlüssel“) nicht mehr anwendbar, da sie den tatsächlichen Arbeitsaufwand nicht mehr realistisch abbildeten.

Im Entwurf des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10069 vom 30. Juli 2008) wurde für den Gerichtsvollzieherdienst ein Belastungsanstieg von 21 Prozentpunkten nach dem Bad Nauheimer Schlüssel prognostiziert, wobei Personalbedarfsberechnungssysteme künftige Auswirkungen von Gesetzesänderungen kaum abbilden können.

Die Belastung des Gerichtsvollzieherdienstes war in den Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung stark rückläufig. Daher war es sinnvoll, zunächst die tatsächliche Entwicklung der Mehrbelastung durch die Reform ab 2013 abzuwarten.

Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung hat 2012 eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Prüfung und Fortschreibung des Bad Nauheimer Schlüssels beauftragt, jedoch keine verbindliche Empfehlung zur künftigen Personalbedarfsberechnung im Gerichtsvollzieherdienst abgegeben, sodass die Länder landesspezifische Festlegungen getroffen haben. In Hessen hat eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des Hessischen Ministeriums der Justiz, des Oberlandesgerichts, einzelner Gerichtsvollzieher und von Mitgliedern der Personalvertretungsgremien 2017 Empfehlungen zur Methode der künftigen Personalbedarfsberechnung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung der neuen Aufgaben aufgrund des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung erarbeitet. Diese Empfehlungen wurden nach Beteiligung des Hauptpersonalrats zum 1. Januar 2018 für die Berechnung des Personalbedarfs für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Hessen umgesetzt.

Längerfristige krankheitsbedingte Ausfälle im Gerichtsvollzieherdienst sind nicht nur bei den Amtsgerichten Darmstadt und Frankfurt am Main zu verzeichnen.

Allerdings sind im Gerichtsvollzieherdienst aktuell die Möglichkeiten, im Wege der Personallenkung über Abordnungen, vorübergehende Bezirkszuweisungen o.ä. Abhilfe zu schaffen, eingeschränkt.

Das Hessische Ministerium der Justiz hat auf die hohe Belastung des Gerichtsvollzieherdienstes reagiert:

zur personellen Verstärkung des Gerichtsvollzieherdienstes wurden bereits durch den Doppelhaushalt 2018/2019 im Stellenplan 2018 acht neue Planstellen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ausgebracht. Diese Stellen wurden verwendet, um zusätzliche Nachwuchskräfte zum Vorbereitungsdienst zulassen zu können, und werden mittelfristig für ein Absinken der landesweiten Belastung sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

